

Wo gehobelt wird, fallen Späne

Umsatzsteuer und Leistungsbeziehungen bei der Abgabe werthaltiger Abfälle



Dipl.-Finanzwirt (FH)
Björn Brüggemann
Steuerberater
Partner der Sozietät VOSS
SCHNITGER STEENKEN
BÜNGER & PARTNER
in Oldenburg
bjoern.brueggemann@obic.de

In vielen Handwerksbetrieben werden Waren und Güter durch den Einsatz von Roh- und Hilfsstoffen hergestellt, be- oder verarbeitet. Hinsichtlich der dabei anfallenden Abfälle und Reststoffe sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und weiterer Einzelgesetze, z. B. für die Entsorgung von Altglas, Altholz und Altöl, zu beachten. Diese und nicht zuletzt auch das gestiegene ökologische Bewusstsein der Betriebe haben dazu geführt, dass eine Entsorgungsindustrie entstanden ist, die sämtliche in einem Betrieb anfallenden Abfälle einer sachgerechten Entsorgung zuführen kann. Dabei zahlt das Handwerksunternehmen im einfachsten Fall ein Entgelt an den Entsorger und überlässt diesem die Abfälle zur fachgerechten Entsorgung. Umsatzsteuerlich liegt dabei im Regelfall eine Leistung des Entsorgungsunternehmens vor, für das dieses eine Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer erteilt, die sich der Handwerksbetrieb als Vorsteuer vom Finanzamt zurückholen kann. Was aber passiert, wenn die abgegebenen Abfälle einen eigenen wirtschaft-

lichen Wert haben? Die umsatzsteuerliche Würdigung solcher Fälle gibt das Bundesfinanzministerium in seiner Verwaltungsanweisung vom 20.09.2012 vor. Danach gilt Folgendes:

Ist dem zur Entsorgung überlassenen Abfall ein wirtschaftlicher Wert beizumessen (werthaltiger Abfall), liegt ein tauschähnlicher Umsatz (Entsorgungsleistung gegen Lieferung des Abfalls) vor, wenn nach den übereinstimmenden Vorstellungen der Vertragspartner der überlassene Abfall die Höhe der Barvergütung für die Entsorgungsleistung oder die übernommene Entsorgung die Barvergütung für die Lieferung des Abfalls beeinflusst hat.

Bemessungsgrundlage

Im Falle eines tauschähnlichen Umsatzes ist der Wert des hingegebenen Abfalls Bemessungsgrundlage für die erbrachte Entsorgungsleistung; eine daneben vereinbarte Zahlung ist hinzuzurechnen. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Ermittlung des Wertes der gelieferten Abfälle ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Entsorger.

[kann ggf. entfallen: Ein tauschähnlicher Umsatz liegt nicht vor im Falle sog. Umleersammeltouren (z. B. Leerung von Altpapiertonnen, Austausch von Altölsammelbehältern), bei denen die Menge des abgelieferten Abfalls und seine Zusammensetzung und Qualität nicht festgestellt wird.]

Eine Entsorgungsleistung von eigenständiger wirtschaftlicher Bedeutung liegt vor, wenn Vereinbarungen über die Aufarbeitung oder Entsorgung der Abfälle getroffen wurden. Das gilt nicht, wenn sich der Entsorger lediglich allgemein zur Einhaltung abfallrechtlicher Normen verpflichtet hat oder ein Entsorgungsnachweis ausgestellt wird.

Sortenrein gesammelte Produktionsabfälle

Haben Abfälle einen positiven Marktwert und werden sie unmittelbar in Produktionsprozessen eingesetzt, steht im Falle ihrer Veräußerung nicht die Entsorgungsleistung im Vordergrund. Gleiches gilt für bereits sortenrein gesammelte Produktionsabfälle. Kommt der Entsorgungsleistung eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung zu, ist aus Vereinfachungsgründen eine zum tauschähnlichen Umsatz führende Beeinflussung der Barvergütung durch den überlassenen Abfall grundsätzlich nur anzunehmen, wenn die Beteiligten ausdrücklich hierauf gerichtete Vereinbarungen getroffen, also neben dem Entsorgungsentgelt einen bestimmten Wert für eine bestimmte Menge der überlassenen Abfälle vereinbart haben, oder wenn das Entsorgungsentgelt offensichtlich von weiteren Umständen abhängig ist, z. B. durch vereinbarte Koppelung an die Marktsituation.

Sollten Sie Fragen zu diesem Thema haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Zum Thema
beantworten wir gerne Ihre Fragen

VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER

STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTE BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER

OBIC REVISION GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Besuchen Sie uns auf www.obic.de

oder in 26129 Oldenburg • Ammerländer Heerstraße 231 • Telefon: 0441 - 9716 - 0
Beratungsbüros in Oldenburg • Bremen • Remels (Ostfriesland) • Twist (Emsland)

OBIC - Die Berater.

